

STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

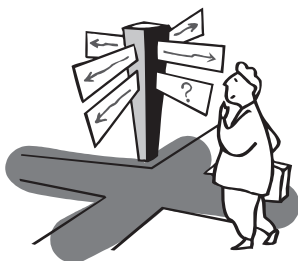
Ausgabe IV/2009 (erscheint vierteljährlich)

Im November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem aktuellen Hofladenurteil stellt der Bundesfinanzhof völlig neue Grundsätze zur Gewerblichkeit von Umsätzen aus zugekauften Waren auf. Details hierzu erfahren Sie im ersten Beitrag. Beachten Sie bitte auch Artikel 38/09 zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen: Bei vielen Betrieben muss die Finanzierung in der aktuell schwierigen Lage neu gestaltet werden, dabei müssen die Weichen auch steuerlich richtig gestellt werden.

Inhalt



- 32/09 **Neues zum Hofladen und zu Umsätzen aus zugekauften Waren**
- 33/09 **Milchquoten-AfA bestätigt**
- 34/09 **Zuordnung Pkw: Betrieb oder Privat?**
- 35/09 **Arbeitszimmer: Kosten weiterhin absetzbar**
- 36/09 **Biogasanlagen: Umsatzsteuer auf Gärreste?**
- 37/09 **Aufwandsentschädigung: USt-Pflicht?**
- 38/09 **Schuldzinsen: Auf Veranlassung achten**
- 39/09 **Kindergeld: Dauerbaustelle eigene Einkünfte des Kindes**
- 40/09 **Ab sofort: Keine Umlagen U 1 und U 2 für Saisonarbeiter mit E 101**
- 41/09 **Kindergeld auch bei Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung**

Neues zum Hofladen und zu Umsätzen aus zugekauften Waren

32/09

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil völlig neue Ideen zum Hofladen entwickelt. Dabei wurden seit langem gefestigte Grundsätze beherzt über Bord geworfen.

Die Finanzverwaltung weiß noch nicht, wie sie mit dem Urteil umgeht. Wer sich mit der alten Rechtslage besser steht, kann sich zurzeit noch darauf berufen. Wer jedoch Vorteile hat, wird die neuen Grundsätze schon aktuell nutzen können.

Worum geht es?

Es geht um die Frage, in welchen Fällen der Verkauf von zugekauften Produkten in einem Landwirtschaftsbetrieb zur Gewerblichkeit führt.

Bisher galt, dass die Nettoeinkaufswerte der Zukaufwaren bis zu 30 % des Netto-Gesamtumsatzes betragen durften. Darin konnten Handelswaren und für den jeweiligen Betrieb nicht typische Erzeugnisse mit einem Einkaufswert von bis zu 10 % des Netto-Gesamtumsatzes enthalten sein.

Neue Grenzen!

Der BFH hat nun folgende Grenzen aufgestellt: Gewerblichkeit liegt vor, wenn die Netto-Umsätze aus zugekauften Waren

- mehr als 1/3 des Netto-Gesamtumsatzes
- oder**
- mehr als 51.500 € betragen.

Dabei wird nicht mehr zwischen betriebstypischen Erzeugnissen

und Handelswaren unterschieden.

Gewerblich wird nur der Hofladen

Bisher musste nach einem komplizierten Verfahren entschieden werden, ob sich die Berechnung der Grenzen auf den Gesamtbetrieb oder nur auf den Hofladen bezieht. Es drohte im Zweifel die Gewerblichkeit des gesamten Landwirtschaftsbetriebes.

Der BFH sieht nun bei Überschreitung der Grenzen die Gewerblichkeit nur für den Hofladen, der Restbetrieb bleibt landwirtschaftlich. Maßgeblicher „Gesamtumsatz“ für die 1/3-Grenze ist aber auch nur der des Hofladens.

Keine Änderung bei der Umsatzsteuer

Auf die Umsatzsteuer hat das Urteil keine Auswirkungen:

- Weiterhin unterliegen Umsätze aus zugekauften Waren auch bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung ab dem ersten Euro der Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuer auf die Einnahmen ist abzuführen, damit in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge davon abzugsfähig sind.
- Für im Betrieb selbsterzeugte Produkte kann die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden, selbst wenn der Verkauf gewerblich ist. Voraussetzung ist, dass Erzeugung und Verkauf durch den gleichen Unternehmer erfolgen. >>

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Hofläden, aber auch Wochenmarkt- und Großmarktstände sowie ähnliche separierte Verkaufseinrichtungen.

Viele Hofläden sind als gesonderter Gewerbebetrieb neben dem landwirtschaftlichen Betrieb gestaltet worden, oft auf den Namen eines Familienangehörigen oder einer Gesellschaft. Da sie ohnehin gewerbliche Einkünfte erzielen, hat das Urteil für sie keine Auswirkung.

Für eine Überprüfung der Gestaltungen ist es noch zu früh, solange noch unklar ist, wie die Finanzverwaltung mit dem Urteil umgeht.

Wichtig ist das Urteil besonders in folgenden Fällen:

- Betriebe, die aktuell eine Direktvermarktung aufbauen und sich fragen, ob z.B. ein gesonderter Gewerbebetrieb eingerichtet werden sollte.
- Betriebe, die Umsätze aus zugekauften Waren innerhalb der Landwirtschaft tätigen und an die alten oder neuen Grenzen stoßen – besonders wenn der Streit mit dem Finanzamt schon ausgebrochen ist.

Die neue Rechtsprechung des BFH ist größtenteils positiv, auch wenn sie etliche Folgefragen und auch Folgeprobleme aufwirft. Die Auswirkungen auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Urteil vom 25.03.2009
IV R 21/06, BFH/NV 2009 S. 1496 ■

Zuordnung Pkw: Betrieb oder Privat?

34/09

Der Streit um die Pkw-Kosten ist ein Dauerbrenner in den Betriebsprüfungen. Denn Pkws landwirtschaftlicher Betriebe werden in aller Regel betrieblich wie auch privat genutzt. Den Gewinn dürfen aber nur die betrieblich veranlassten Kosten mindern. Streitpunkt ist dann der betriebliche Nutzungsanteil.

1%-Regelung bei mehr als 50 % betrieblicher Nutzung

Relativ einfach ist es noch bei den Pkw, die offensichtlich zu mehr als 50 % im Betrieb genutzt werden. Sie müssen in das Betriebsvermögen gebucht werden, für die Privatnutzung wird 1 % des Bruttolistenpreises je Monat ausgebucht. Bei gebrauchten oder abgeschriebenem Pkw führt dieses Verfahren oft zu recht ungünstigen Ergebnissen.

Wahlrecht zwischen 10 - 50 % betrieblicher Nutzung

Wird ein Pkw zwischen 10 % und 50 % betrieblich genutzt, kann der Pkw wahlweise dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Die Gewinnauswirkung der Abschreibung und der laufenden Kosten ist dabei gleich: Die Kosten mindern den Gewinn im Verhältnis der betrieblichen zur privaten Nutzung. Wird der Pkw dem Betrieb zugeordnet, ist aber auch der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig – daher ist die Privatvermögenslösung in der Regel günstiger.

Betriebliche Nutzung muss nachgewiesen werden

In der Praxis sieht das meist etwas anders aus: Wird ein Pkw dem Privatvermögen zugeordnet, lassen die Finanzämter oft nur eine Kosteneinlage von 30 Cent/km für eine relativ geringe betriebliche Fahrleistung zu. Das kann nur dann anders durchgesetzt werden, wenn die betriebliche Fahrleistung nachgewiesen wird.

Vereinfachtes Fahrtenbuch führen

Zugelassen ist für den Nachweis ein „vereinfachtes Fahrtenbuch“: Für einen Zeitraum von 3 Monaten werden die Gesamtfahrleistung (Kilometerstand am Anfang und Ende des Zeitraums) und die betrieblichen Fahrten aufgezeichnet. Den sich daraus ergebenden betrieblichen Nutzungsanteil muss das Finanzamt akzeptieren, solange sich nichts Wesentliches (z.B. die Anzahl der Pkw) ändert.

Umsatzsteuer hat eigene Regeln

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Pkw ist unabhängig von der Gewinnermittlung. Auch wenn der Pkw dem Privatbereich zugeordnet wird, kann ein Landwirt mit Option zur Regelbesteuerung die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

BMF-Schreiben vom 07.07.2006
BStBl I S. 446, FG München vom
09.03.2009 6 K 4619/06 ■

Milchquoten-AfA bestätigt

33/09

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Abschreibung zugekaufter Milchquoten auf 10 Jahre in einem aktuellen Urteil bestätigt. Die seit langem von der Finanzverwaltung zugelassene Abschreibung war als Billigkeitsregelung betrachtet worden, nun ist sie endlich abgesichert.

Aktuell zeichnet sich das Auslaufen der Quotenregelung im März 2015 immer deutlicher ab. Die Abschreibung erfolgt daher auf 10 Jahre, längstens aber auf den Restzeitraum bis zum Jahr 2015.

Abgeschrieben werden lediglich zugekaufte Milchlieferrechte, nicht die abgespaltenen Buchwerte der 1984 zugeteilten Milchquote.

Das ist jedoch gemäß der Entscheidung des BFH anders nach einer steuerlichen Betriebsaufgabe bei verpachteten Betrieben: Die dann entnommene Milchquote ist insgesamt abschreibbar.

BFH vom 29.04.2009 IX R 33/08,
www.bundesfinanzhof.de ■

Arbeitszimmer: Kosten weiterhin absetzbar

35/09

Seit 2007 sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis auf wenige Ausnahmefälle nicht mehr abziehbar. Dieses Abzugsverbot ist nun vom Bundesfinanzhof als verfassungswidrig bezeichnet worden – letztlich wird es vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Möglich ist, dass der Rechtsstand 2006 wieder hergestellt wird. Kosten wären dann wieder abzugsfähig, wenn mehr als 50 % der beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer erfolgt oder kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht (z.B. bei Lehrern, Außendienstmitarbeitern, in bestimmten Fällen auch bei Landwirten).

Wer betroffen ist, sollte bei künftigen Steuererklärungen Arbeitszimmerkosten geltend machen, die Änderbarkeit der Steuerbescheide sichert ein Vorläufigkeitsvermerk, so dass kein Einspruch eingelegt werden muss.

BMF-Schreiben v. 06.10.2009,
www.bundesfinanzministerium.de ■

Biogasanlagen: Umsatzsteuer auf Gärreste?

36/09

Liefert ein Landwirt Substrate, wie z. B. Mais, an eine Biogasanlage, erhält er in der Regel neben der Vergütung auch Gärreste zur Ausbringung auf seine Flächen zurück.

Aus Sicht der Umsatzsteuer ging man bisher von einer sogenannten „Gehaltslieferung“ aus: Geliefert wird nur der Gehalt, das heißt die in Biogas umgewandelten Substratanteile. Der Rest geht wieder an den Substratlieferanten zurück. Für die Umsatzsteuer ist dann nur die Lieferung an die Biogasanlage zu berücksichtigen, mit 10,7 % bei umsatzsteuerpauschalierenden Lieferanten bzw. 7 % bei optierenden Lieferanten. Die Rücklieferung der Gärreste bleibt unberücksichtigt.

Rücknahme der Gärreste als Tausch

Die Finanzverwaltung will nun nicht von einer Gehaltslieferung, sondern einem Tausch ausgehen.

Beispiel:

Landwirt Meyer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an, er liefert 1.000 t Substrat an eine Biogasanlage und nimmt 800 t Gärreste zurück.

Kommt den Gärresten zum Beispiel ein Bruttowert von 4 €/t zu,

- *ergibt sich eine Gärrestlieferung von $800 \text{ t} \times 4 \text{ €/t} = 3.200 \text{ €}$,*

daraus 7 % USt = 209 € Umsatzsteuer

- *erhöht sich das Entgelt für den Mais um 3.200 €, daraus 10,7 % USt = 309 € Vorsteuer*

Auf Ebene der Biogasanlage ergibt sich daraus aufgrund der bereits erfolgten Vergütungsvereinbarung folgender Vorteil: 209 € Umsatzsteuerbelastung ./. 309 € Vorsteuererstattung = Erstattungsüberhang von 100 €.

Der Vorteil ergibt sich nur durch die Umsatzsteuerpauschalierung. Bei Optierern entsteht weder ein Vorteil, noch ein Nachteil.

Ein Vorteil ergibt sich zudem nur dann, wenn der Umsatzsteuersatz auf die Gärreste 7 % beträgt – davon wird bei den „NAWARO-Anlagen“ ausgegangen. Bei Anlagen, die auch andere Substrate wie Fette u.ä. verarbeiten, beträgt der USt-Satz 19 % - hier ergibt sich ein Nachteil.

Voraussetzung:**Marktwert der Gärreste**

Ein Tausch ergibt sich aber nur dann, wenn die zurück gelieferten Gärreste tatsächlich einen Marktwert haben. Das ist regional sehr unterschiedlich (der im Beispiel genannte Preis von 4 €/t ist nur in Ackerbauregionen erzielbar). Da

Gärreste in der Praxis selten an Dritte verkauft werden, kann man sich daran orientieren, ob in der Region z.B. für die Lieferung von Gülle wirklich Geld gezahlt wird.

Kein Ansatz von Entsorgungskosten

Vereinzelt unterstellen Finanzämter, dass für die Abnahme der Reststoffe eine Entsorgungsleistung durch die Landwirte erfolgt, für die sie dann 19 % Umsatzsteuer abzuführen hätten. Das ist selbst bei der Finanzverwaltung nicht mehr Stand der Dinge.

Eine Entsorgungsleistung ist nur anzunehmen, wenn sich das aus den Liefer- oder Abnahmeverträgen eindeutig ergibt.

Korrekte Abrechnung nötig

Die Umsatzsteuer muss in den Abrechnungen berücksichtigt werden, die Weichen werden aber schon mit den Lieferverträgen gestellt. Sprechen Sie entsprechende Vereinbarungen mit uns ab.

OFD Hannover vom 09.03.2008
S7100-658-StO 172 ■

Aufwandsentschädigung: USt-Pflicht? 37/09

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen bei Landwirten nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Das gilt auch bei Tätigkeiten für den Berufsverband oder z.B. eine Genossenschaft. Für tatsächlich ehrenamtliche Tätigkeiten sind Aufwandsentschädigungen jedoch umsatzsteuerfrei.

Verwaltung und Gerichte legen diese Regelung zunehmend enger aus. Aktuell hat der Bundesfinanzhof die Steuerfreiheit für eine Aufwandsentschädigung von etwa 5.000 € im Jahr für die Aufsichtsrats-tätigkeit bei einer Volksbank abgelehnt – schon weil eine Volksbank ein Erwerbsbetrieb sei.

Das Finanzamt wird die Steuerfreiheit besonders in den Fällen hinterfragen, in denen mehrere Ämter von einer Person übernommen wurden oder wegen hohen Zeitaufwands größere Beträge gezahlt werden.

BFH vom 20.08.2009 V R 32/08
www.bundesfinanzhof.de ■

Schuldzinsen: Auf Veranlassung achten

38/09

Ob Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind oder nicht, kann enorme Auswirkungen haben. Das hat gerade in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage Bedeutung, in der die Verbindlichkeiten bei vielen Betrieben in die Höhe wachsen. Wichtig ist die Weichenstellung besonders für langfristige Darlehen.

Maßgebend für die Abziehbarkeit der Schuldzinsen als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten (z.B. bei der Vermietung) ist, was ganz konkret mit den Darlehensmitteln bezahlt wird.

Dieser einmal hergestellte Zusammenhang bleibt für die gesamte Laufzeit unabänderlich erhalten, selbst bei einer Umschuldung.

Sind mit einem Darlehen private Aufwendungen bezahlt worden

(z.B. Umschuldung Privatkonto oder Privathaus), sind die Zinsen über die gesamte Laufzeit nicht absetzbar. Steuerlich unterschiedliche Auswirkungen ergeben sich auch daraus, ob im Betrieb Anlageinvestitionen oder Betriebsmittel finanziert werden.

Merke:

! Ist eine Darlehensaufnahme richtig gestaltet, können daraus langfristig große Vorteile gezogen werden. Andererseits können aus Fehlern langfristig irreparable Schäden entstehen.

Die Gestaltung von Finanzierungen muss steuerlich sorgfältig geplant werden – bevor ein Darlehen aufgenommen wird. Auch die Tilgung muss bei unterschiedlich veranlasseten Darlehen geplant werden. Sprechen Sie uns rechtzeitig an. ■

Kindergeld: Dauerbaustelle eigene Einkünfte des Kindes

39/09

Für volljährige Kinder gibt es nur dann Kindergeld und Kinderfreibeträge, wenn bestimmte Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Berufsausbildung) erfüllt sind. Vor allem dürfen die eigenen **Einkünfte und Bezüge** des Kindes **7.680 €** im Jahr (ab 2010: 8004 €) nicht übersteigen.

Was sind eigene Einkünfte des Kindes?

Eigene Einkünfte des Kindes sind Einnahmen abzüglich Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Abzugsfähig sind darüber hinaus Sozialversicherungsbeiträge oder Aufwendungen zur freiwilligen Krankenversicherung. Auch besondere Ausbildungskosten, wie z.B. Arbeitsmittel oder Studiengebühren, können abgezogen werden.

Investitionsabzugsbetrag kann Einkünfte mindern

Hat das Kind einen Betrieb oder ist daran beteiligt, können Sonderabschreibungen die Einkünfte und Bezüge für die Kindergeldprüfung nicht mindern. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die alte Anparabschreibung aber abgezogen werden durfte – das

muss für den Investitionsabzugsbetrag ebenso gelten.

Vollzeiterwerb neben Berufsausbildung**Beispiel:**

Sohn Markus (23 Jahre) studiert im ganzen Jahr 2009. Von Januar bis Juli hatte er nur Nebenjobs und erzielte hieraus Einkünfte von 3.600 €. Ab Juli nimmt er neben dem Studium eine Vollzeiterwerbstätigkeit auf und hat daraus bis Dezember eigene Einkünfte von 10.000 €.

Auswirkung:

Seit einigen Jahren wird der Vollzeiterwerb nicht mehr als schädlich angesehen. Das bedeutet für Markus, dass das ganze Jahr 2009 begünstigt ist, da er durchgehend studiert hat. Allerdings sind dann auch die gesamten Einkünfte von 3.600 € (Januar bis Juni) + 10.000 € (Juli bis Dezember) = 13.600 € zu berücksichtigen. Die Grenze von 7.680 € ist überschritten und es gibt im gesamten Jahr 2009 kein Kindergeld!

Nach der alten Regelung wurden Zeiten der Vollzeiterwerbstätigkeit

nicht berücksichtigt. Begünstigter Zeitraum wäre dann nur Januar bis Juni. Da die Grenze der eigenen Einkünfte in diesem Zeitraum nicht überschritten wurde (zeitanteilig für 6 Monate: $7.680 \text{ €} \times 6/12 = 3.840 \text{ €}$ zu tatsächlichen Einkünften von 3.600 €) wäre für Markus Kindergeld gewährt worden.

Kindergeld trotz Vollzeiterwerb?

Eine Lösung bietet dafür das Finanzgericht Köln an: Vollzeiterwerbszeiten mit gleichzeitiger Berufsausbildung seien nur zu berücksichtigen, wenn dadurch die Grenze der eigenen Einkünfte nicht überschritten wird, ansonsten sind sie nicht begünstigt. Die Finanzverwaltung will das Urteil noch vom BFH überprüfen lassen.

! Gegen entsprechende Ablehnungen oder Rückforderungen sollte Einspruch eingelegt werden.

Die Berechnung der eigenen Einkünfte ist ebenso kompliziert wie wichtig – lassen Sie sich von uns dabei unterstützen.

BFH vom 28.05.2009 III R 8/06,
BFH/NV 2009 S. 1524,
FG Köln 12.03.2009 10 K 3830/08
EFG 2009 S. 1241- NZB BFH: III B 62/09 ■

Ab sofort: Keine Umlagen U 1 und U 2 für Saisonarbeiter mit E 101

40/09

Nach bisheriger allgemeiner Auffassung wurden ausländische Saisonarbeitnehmer, die für die Zeit ihrer Saisontätigkeit in Deutschland weiterhin dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatlandes unterlagen (nachgewiesen durch die Bescheinigung E 101), in die Umlageverfahren U 1 (Ersatz von Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall) und U 2 (im Fall von Mutterschaft) einbezogen.

Der Arbeitgeber musste das Entgelt dieser Saisonarbeitnehmer in die Berechnung der Umlage mit einbeziehen. Bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall eines Saisonarbeitnehmers hatte er dann einen Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse.

Rechtsauffassung geändert

Nunmehr haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung in

ihrer Fachkonferenz „Beiträge“ am 26. August 2009 diese Rechtsauffassung geändert. Ab sofort werden ausländische Saisonarbeitnehmer, die die Bescheinigung E 101 vorlegen, nicht mehr in die

Umlageverfahren U 1 und U 2 einbezogen. Für diesen Personenkreis gilt das Recht des Wohn- oder Herkunftsstaates auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Geldleistungen im Krankheitsfall. ■

Kindergeld auch bei Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung

41/09

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass auch die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung noch Berufsausbildung ist und damit ggf. Kindergeld gewährt werden kann.

Das gilt selbst dann, wenn dafür nicht mehr eine feste Bildungseinrichtung wie Uni oder Berufsschule besucht wird – sofern eine ernsthafte Vorbereitungstätigkeit glaub-

haft gemacht werden kann. Dieser Beweis gilt mit bestandener Wiederholungsprüfung als erbracht.

Es sind dann allerdings auch die während dieser Zeit erzielten eigenen Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Das kann zum „Bumerang“ werden, wenn das Kind während dieser Zeit Vollzeit arbeitet – siehe dazu den Artikel Nr. 39/09 dieser Steuerinformation.

BFH-Urteil vom 02.04.2009 III R 85/08
BFH/NV 2009, 1502 ■